



Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Köniz

Protokoll

Kirchgemeindeversammlung

Mittwoch, 28. November 2018, 19:30 bis 21:05 Uhr,
in der Kirche Spiegel

Vorsitz	Walter Dietrich, Leiter der Kirchgemeindeversammlung
Sekretär	John Günther, Leiter der Kirchgemeindeverwaltung
Protokoll	Tanja Jenni, Sachbearbeiterin Administration
Stimmberechtigte	14'866, davon zu Beginn der Versammlung anwesend: 44
Stimmenzählende	Christian Baour (Sektor A; einschliesslich Verhandlungsleitung) Michael Stähli (Sektor B)
Kirchgemeinderat	Brigitte Stebler, Präsidentin Rosetta Bregy (bis und mit Traktandum Nr. 2) Rudolf Krähenbühl Beat Müller Daniel Steiner Suzanne Zahnd
Abwesend	Heidi Willumat (Kirchgemeinderätin)

Besinnliche Einleitung: Filmbeitrag von YouReport – das junge Filmteam Köniz: „Ein Wagnis, das sich lohnt; Kulturen vereint im Spiegel“. Einführung durch Philippe Häni; im Anschluss an den Film richtet Pfrn. Melanie Pollmeier einige theologische Gedanken zum Thema Ökumene an die Versammlung.

VERHANDLUNGEN

Der Vorsitzende begrüsst alle Anwesenden und dankt dem Kirchenkreis Spiegel für die Einleitung.

Die Bekanntgabe der heutigen Versammlung erfolgte vorschriftsgemäss durch Publikation im amtlichen Anzeiger vom 26. Oktober 2018, in der November-Ausgabe des „reformiert.“ sowie auf der Homepage www.kg-koeniz.ch.

Die Unterlagen zur heutigen Versammlung konnten in der Zeit vom 29. Oktober bis 28. November 2018 zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Kirchgemeindeverwaltung und auf den Kreissekretariaten eingesehen werden. Ebenso sind sie auf der kirchgemeindeeigenen Homepage aufgeschaltet und einzelne Geschäfte zusätzlich im „reformiert.“ vorgestellt worden.

Bezüglich Stimmrecht zitiert der Vorsitzende folgende Bestimmungen (Organisationsreglement = OgR):

Art. 6 OgR / Stimmrecht

¹ In der Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, unabhängig der Nationalität, jede Person evangelisch-reformierten Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist.

³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Hierauf bittet er die nicht Stimmberechtigten getrennt von den Stimmberechtigten zu sitzen. Vorgesehen dafür ist die erste Reihe im Sektor A.

Anschliessend fragt er die Versammlung an, ob das Stimmrecht von Personen, die nicht im Gästesektor sitzen, bestritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Die zwei vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Stimmzählenden werden stillschweigend gewählt und aufgefordert, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten in ihrem Sektor festzustellen.

- Sektor A:	13	(einschliesslich Verhandlungsleitung)
- Sektor B:	<u>31</u>	
Total:	<u>44</u>	

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 60, 63, 67a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung beim Regierungsrat Bern-Mittelland mit Beschwerde (schriftlich und begründet) angefochten werden können. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Beschwerden in Wahlangelegenheiten 10 Tage) und beginnt am Tage nach der Kirchgemeindeversammlung.

In diesem Zusammenhang weist er auch auf die Rügepflicht an der Versammlung hin: Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung sind sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz). Sonst verliert man u.U. das Beschwerderecht.

Er macht darauf aufmerksam, dass an der Kirchgemeindeversammlung keine Ausstandspflicht besteht (Art. 47 Gemeindegesetz).

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Versammlung ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierete Geschäft einzutreten hat und zitiert bezüglich Abstimmungsverfahren folgende Bestimmungen:

Art. 68 OgR / Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

³ Das massgebliche Mehr ist die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 70 OgR / Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann für die Schlussabstimmung eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 71 OgR / Stichentscheid

¹ Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit.

² Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Das Wahlverfahren wird im Traktandum Nr. 3 erläutert.

Abschliessend teilt der Vorsitzende mit, dass zur Unterstützung des Protokolls die Verhandlungen aufgenommen und nach der Genehmigung des Protokolls wiederum gelöscht werden.

Traktanden

1. Finanzplanung 2019 – 2023: Kenntnisnahme
2. Budget 2019 mit Festsetzung der ordentlichen Kirchgemeindesteuern: Genehmigung
3. Kirchgemeinderat: Ersatzwahl (1 Mitglied) für den Rest der bis 31. Dezember 2020 laufenden Amtsdauer
4. Verschiedenes
 - 4.1 „Flora Stucki“-Haus in Oberwangen, Verkaufsabsicht (im Baurecht);
Stand der Dinge: Orientierung
 - 4.2 Im Übrigen

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Feststellung

Die Traktandenliste bleibt unbestritten.

4.1.1 / 9 Finanzplan, Liquiditätsplan

1. Finanzplanung 2019 – 2023: Kenntnisnahme

Referent: Rudolf Krähenbühl, Ressortvorsteher Finanzen

Der Referent nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 19. September 2018 und erläutert das Geschäft anhand einer Bildschirmpräsentation.

Diskussion

Pollmeier Melanie möchte wissen, was mit „Aufgabenüberprüfung“ durch die Finanzkommission im Auftrag des Kirchgemeinderates gemeint ist und ob es dafür bereits eine konkrete Strategie gibt.

Der Ressortvorsteher Finanzen informiert, dass dieser Auftrag anfangs des nächsten Jahres in Angriff genommen wird. Dem Kirchgemeinderat sind Massnahmen vorzuschlagen, wie das strukturelle Defizit behoben werden kann. Das Pfarrkollegium wird durch eine/n Vertreter/in in die Arbeiten miteinbezogen.

Frey Matthias vergewissert sich, ob die Aufgabenüberprüfung auch die Liegenschaften miteinschliesst.

Der Ressortvorsteher Finanzen bejaht dies.

Frey Matthias fragt nach, ob durch die Spezialfinanzierung „Verwaltungsvermögen“ die Liegenschaften nicht gegenüber dem betrieblichen Aufwand bevorteilt werden.

Der Ressortvorsteher Finanzen erläutert, dass Investitionen nach neuem Rechnungsmodell auf der Basis der Lebensdauer und nicht mehr auf dem Bestand des Verwaltungsvermögens per Ende Kalenderjahr abgeschrieben werden. Mit der Spezialfinanzierung wird quasi vorge-sparrt (= Erneuerungsfonds), damit die Kirchgemeinde die künftigen Investitionen bzw. die Abschreibungen auch langfristig sicherstellen kann (= Selbstfinanzierung).

Frey Matthias will weiter wissen, ob bei Desinvestitionen der Erneuerungsfonds nicht zu hoch ausfällt und es dann Korrekturen gibt.

Der Ressortvorsteher Finanzen erwähnt, dass für Abschreibungen und Einlagen in den Erneuerungsfonds – wie bei der Reglements-genehmigung vorgeschlagen – vorläufig 300'000 Franken pro Jahr eingesetzt werden sollen. Der Kirchgemeinderat ist der Ansicht, dass dieser Betrag dem aktuellen Liegenschaftsportefeuille gerecht wird.

Beschluss

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird zur Kenntnis genommen. Somit ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 der kantonalen Gemeindeverordnung der folgende

Beschluss

entstanden:

1. Die Finanzplanung 2019 – 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Eröffnung dieses Beschlusses ist Sache des Kirchgemeinderates.

4.1.2 / 5 Voranschlag, Budget, Steueranlage

2. Budget 2019 mit Festsetzung der ordentlichen Kirchgemeindesteuern: Genehmigung

Referent: Rudolf Krähenbühl, Ressortvorsteher Finanzen

Der Referent nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 19. September 2018 und erläutert das Geschäft anhand einer Bildschirmpräsentation.

Diskussion

Der Vorsitzende schlägt eine kapitelweise Beratung vor (zuerst grundsätzliche Bemerkungen zum Budget und dann Beratung der Budgetpositionen 3501 – 3520). Dieser Vorschlag ist unbestritten.

Amstutz Andreas stellt bei der Beratung der Budgetposition 3502 den Ordnungsantrag, im Sinne eines zielführenden Vorgehens, nur auf konkrete Fragen aus der Versammlung einzugehen und auf eine weitere kapitelweise Beratung zu verzichten.

Der Vorsitzende fragt die Versammlung nach Wortmeldungen zu diesem Antrag. Da solche unterbleiben, stellt er – ohne Abstimmung – fest, dass dem Ordnungsantrag stillschweigend entsprochen worden sei.

(Konkrete Fragen zum Budgetentwurf gibt es in der Folge keine. Die Protokollführerin.)

Beschluss

(Nach Ermittlung der Ja- und Nein-Stimmen fragt der Vorsitzende nach der Zahl der Enthaltungen. Unter Einbezug derselben ergibt dies nicht die Anzahl der 44 Stimmberechtigten, weshalb er eine Nachzählung anordnet. Auch die zweite Stimmenzählung ergibt eine Differenz in der Addition, worauf ein Versammlungsteilnehmer dem Vorsitzenden zuruft, dass Enthaltungen bei der Ergebnisermittlung nicht zu berücksichtigen sind. Der Sekretär bestätigt dem Vorsitzenden diesen Sachverhalt, worauf er das Ergebnis mit 41 Ja- und 0 Nein-Stimmen bekannt gibt. Dieses Resultat wird von der Versammlung nicht bestritten. Die Protokollführerin.)

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird mit 41 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Somit ist Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Bst. b des Organisationsreglements der folgende

Beschluss

entstanden:

1. Das Budget für das Jahr 2019, welches bei einem Aufwand von CHF 8'540'800 und einem Ertrag von CHF 8'228'800 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 312'000 abschliesst, wird genehmigt.
2. Die Kirchensteueranlage wird auf das 0,21-fache der gesetzlichen Einheitsansätze festgelegt.
3. Das am 31. Dezember 2018 allenfalls noch vorhandene Verwaltungsvermögen wird über 8 Jahre linear um 12,5 Prozent pro Jahr abgeschrieben.
4. Die Eröffnung dieses Beschlusses ist Sache des Kirchgemeinderates.

2.1.1. / 1 Behördenwahlen

3. Kirchgemeinderat: Ersatzwahl (1 Mitglied) für den Rest der bis 31. Dezember 2020 laufenden Amtsdauer

Referentin: Brigitte Stebler, Kirchgemeinderatspräsidentin

Der Vorsitzende zitiert aus dem Organisationsreglement folgende Bestimmungen rund um das Wahlverfahren:

Art. 78 OgR / Anmeldung

² Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und dessen Wahlvorschlag, versehen mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten, von einer der Kirchenkreisversammlungen oder vom Kirchgemeinderat, spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht wird.

³ Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, können die Wahlvorschläge an der Wahlversammlung vermehrt werden

Art. 79 OgR / Stille Wahl

¹ Die Leiterin oder der Leiter gibt die eingelangten Wahlvorschläge bekannt.

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Leiterin oder der Leiter die Vorgeschlagenen als gewählt.

Art. 88 OgR / Grundsatz

¹ Bei der Wahl des Kirchgemeinderates stehen jedem Kirchenkreis in der Regel wenigstens ein, dem Kirchenkreis Mitte wenigstens drei Sitze zu.

Art. 89 OgR / Genügende Wahlvorschläge

¹ Sind nicht mehr Wahlvorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.

Nomination

Die Kirchgemeinderatspräsidentin gibt bekannt, dass innert Frist ein von 12 Stimmberechtigten unterschriebener Wahlvorschlag eingereicht worden ist, lautend auf Thomas von Känel, Bogengässli 24, 3172 Niederwangen. Der Nominierte ist aktuell Mitglied der Kirchenkreis-kommission Oberwangen.

Vorgängig der eigentlichen Diskussion gibt die Kirchgemeinderatspräsidentin dem Nominierten die Möglichkeit, sich persönlich vorzustellen.

Von Känel Thomas berichtet über seinen privaten sowie beruflichen Werdegang.

Der Vorsitzende hält fest, dass vom Recht, weitere Wahlvorschläge bis 30 Tage vor der Versammlung einzureichen, kein Gebrauch gemacht worden ist.

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Somit ist in Anwendung von Art. 89 Abs. 1 des Organisationsreglementes der folgende

Beschluss

entstanden:

Als Mitglied des Kirchgemeinderates wird für den Rest der bis 31. Dezember 2020 laufenden Amtsdauer gewählt: Thomas von Känel.

Der Vorsitzende gratuliert Thomas von Känel zur Wahl und fragt, ob er die Wahl annimmt.

Thomas von Känel nimmt die Wahl an.

Hierauf übergibt Kirchgemeinderatspräsidentin Brigitte Stebler dem Neugewählten ein Geschenk.

4. Verschiedenes

4.1 „Flora Stucki“-Haus in Oberwangen, Verkaufsabsicht (im Baurecht); Stand der Dinge: Orientierung

Die Kirchgemeinderatspräsidentin nimmt Bezug auf die Orientierung an der letzten Kirchgemeindeversammlung und hält fest, dass der Kirchgemeinderat an seiner Verkaufsabsicht festhält, allerdings soll dies neu im Baurecht erfolgen. Zwischenzeitlich hat das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung die vom Kirchgemeinderat beantragte Zweckänderung der unselbständigen Stiftung „Erbschaft Flora Stucki“ genehmigt; die Zweckbestimmung lautet neu wie folgt: „1. Die Liegenschaft der Erblasserin darf verkauft werden. 2. Es ist der Wunsch der Erblasserin, dass die jeweilige Gemeindeschwester des Wangentals in der Erbschaftsliegenschaft einquartiert wird. Das Haus darf nicht an eine Sekte vermietet werden.“ Der Entscheid des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung ist im Anzeiger Region Bern vom 10. August 2018 bekannt gemacht worden. Im Weiteren hat der Kirchgemeinderat zuhanden der Marktöffnung folgende Richtwerte rund um eine Abgabe im Baurecht festgelegt: CHF 230'000 für die Baute; CHF 4'200 als jährlicher Baurechtszins. Nach Festlegung dieser Richtwerte hat der Kirchgemeinderat mit dem heutigen Mieter des „Flora Stucki“-Hauses Kontakt aufgenommen, um ihm die Rahmenbedingungen zu eröffnen und auch dessen Interesse an einem Erwerb in Erfahrung zu bringen. Da das Angebot beim Mieter auf kein Interesse stiess, ist das Mietverhältnis mit ihm auf den 31. Januar 2019 gekündigt worden. In den nächsten Tagen wird das „Flora Stucki“-Haus öffentlich zum Verkauf im Baurecht ausgeschrieben.

4.2 *Im Übrigen*

a. Aus der Mitte der Versammlung

Keine Wortbegehren.

Der Vorsitzende nutzt die Gelegenheit und orientiert über den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dortmund 2019 bzw. die Möglichkeit der Teilnahme.

b. Ehrung von Hans Ulrich von Gunten

Die Kirchgemeinderatspräsidentin ehrt Hans Ulrich von Gunten, welcher im Laufe des Septembers aus gesundheitlichen Gründen den Rücktritt von all seinen Ämtern erklären musste: Hans Ulrich von Gunten begann seine Behördentätigkeit im Jahr 2007 als Mitglied der Kirchenkreiskommission Oberwangen; ein Jahr später wurde er in die die Bau- und Liegenschaftskommission gewählt und 2014 in den Kirchgemeinderat. Seine ruhige und besonnene Art, sein feiner Humor und seine Freundlichkeit haben stets beeindruckt, ebenso wie seine Fairness auch in schwierigen Geschäften. Der Kreis Oberwangen hat Hans Ulrich von Gunten bereits in einem Gottesdienst feierlich gewürdigt bzw. verabschiedet. Heute spricht die Kirchgemeinderatspräsidentin, im Namen der ganzen Kirchgemeinde, ein grosses Dankeschön für dessen grosses und unermüdliches Engagement aus. Die Aufgaben im Kirchgemeinderat und die oft knapp bemessene Zeit liessen es nicht immer zu, vertiefte persönliche Gespräche zu führen. Eines wurde aber mit der Zeit erkannt: Hans Ulrich von Gunten ist ein grosser Fussballfan, insbesondere des FC Bayern München. Und bei Fussballmannschaften ist die Nummer 10 eine besondere Nummer, nämlich diejenige des Spielers. Und Hans Ulrich von Gunten war unsere Nummer 10. (Hierauf übergibt die Kirchgemeinderatspräsidentin dem Geehrten ein Fussballtrikot des FC Bayern München, versehen mit dessen Namen und der Nummer 10 auf dem Rücken. Die Versammlung würdigt die Verdienste von Hans Ulrich von Gunten mit einem grossen und langandauernden Applaus. Die Protokollführerin.).

c. Dank

Der Ressortvorsteher Finanzen dankt der Versammlung für das Vertrauen.

Der Vorsitzende dankt

- allen Anwesenden für ihr Kommen und ihre Mitwirkung;
- dem Kirchgemeinderat für seine Arbeit;
- dem Kirchenkreis Spiegel für das Gastrecht;
- der Kirchgemeindeverwaltung und dem Sigrist Rolf Kopp für die Vorbereitungen dieser Versammlung.

Abschliessend macht der Vorsitzende noch darauf aufmerksam, dass die nächste ordentliche Kirchgemeindeversammlung am Mittwoch, 12. Juni 2019, 19:30 Uhr, in der Kirche Wabern stattfindet.

KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG KÖNIZ

Der Vorsitzende:



Walter Dietrich

Der Sekretär:



John Günther

Die Protokollführerin:



Tanja Jenni